



---

**Sachstand**

---

**Fortführung der bisherigen beruflichen Tätigkeit während der Mandatszeit**

**Fortführung der bisherigen beruflichen Tätigkeit während der Mandatszeit**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 191/21  
Abschluss der Arbeit: 30. November 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Gefragt wurde, ob Bundestagsabgeordnete verpflichtet sind, während ihrer Mandatszeit ihren bisher ausgeübten Beruf in der Privatwirtschaft vollständig ruhen zu lassen und ob ein insoweit bestehender Arbeitsvertrag fortbesteht.

## 2. Grundsätzliche Zulässigkeit der Fortführung der beruflichen Tätigkeit

Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG und § 2 Abs. 3 AbgG ist „eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats unzulässig.“ Nach § 44a Abs. 1 AbgG steht die „Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.“

Aus diesen Regelungen folgt, dass der Arbeitsvertrag eines in der freien Wirtschaft<sup>1</sup> Tätigen nicht automatisch mit der Annahme des Mandats endet, nicht aus diesem Grund<sup>2</sup> vom Arbeitgeber gekündigt werden darf und auch der Abgeordnete nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezwungen ist. Allerdings muss die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen. Für den Fall, dass es ihm nicht gelingt, dieser Verpflichtung nachzukommen und gleichzeitig seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit (im vollen Umfang) nachzugehen, oder für den Fall, dass er diesen Konflikt von vornherein vermeiden möchte, hat er gegenüber seinem Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch.<sup>3</sup>

## 3. Bei der Berufsausübung neben dem Mandat zu beachtende Pflichten

Auch wenn Abgeordnete somit grundsätzlich nicht gehindert sind, neben dem Mandat weiterhin ihrer bisherigen Tätigkeit nachzugehen, so müssen sie dabei jedoch neben der Pflicht, die Ausübung des Mandats in den Mittelpunkt zu stellen, eine Reihe von Vorgaben beachten, die im Abgeordnetengesetz geregelt sind und im Sommer 2021 neu gefasst<sup>4</sup> und wesentlich verschärft worden sind.<sup>5</sup> Mit dieser Änderung sollten die bestehenden Regeln verbessert und insbesondere mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich erreicht werden.<sup>6</sup>

---

1 Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten Sonderregelungen, vgl. §§ 5 ff. AbgG.

2 Eine Kündigung aus sonstigen (nicht mandatsbezogenen) Gründen bleibt zulässig, allerdings, wie sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 AbgG ergibt, nur aus wichtigem Grund.

3 Klan, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 48 Rn. 99.

4 Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021, BGBl. I 2021, Nr. 73, S. 4650 ; BT-Drs. 19/28784.

5 Austermann, Strengere Regeln und mehr Transparenz – Änderungen des Abgeordnetengesetzes, NVwZ 2021, S. 1081.

6 BT-Drs. 19/28784, S. 9.

---

Bei einer Berufsausübung während der Mandatszeit ist zum einen der **Verbotskatalog** des § 44a Abs. 2 bis 4 AbgG zu beachten. Insbesondere die Annahme folgender Zuwendungen und Vermögensvorteile ist verboten:

- Honorare für **Vorträge** im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit.

§ 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG: „Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit oder ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird.“

Hierunter fallen Vorträge mit ausschließlich oder überwiegend Mandatsbezug nach Erwerb und bis zum Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag. Es handelt dabei sich um eine mandats-typische Tätigkeit, die von der Abgeordnetenentschädigung abgedeckt ist. Vorträge, die keinen oder nur entfernt einen Mandatsbezug aufweisen, wie beispielsweise Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit der oder des Abgeordneten betreffen, sind davon ausgenommen.<sup>7</sup>

- Annahme von **Geldspenden**, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, sind unzulässig, § 44a Abs. 2 Satz 5 AbgG.

Zu beachten ist auch § 48 AbgG. Dieser regelt die Anzeige und Veröffentlichung von zulässigen Spenden und geldwerten Zuwendungen. Sonstige Spenden wie Sachleistungen sind grundsätzlich erlaubt.<sup>8</sup>

- **Entgeltliche** bezahlte **Lobbytätigkeit** gegenüber der Bundesregierung oder dem Bundestag im Zusammenhang mit dem Mandat.

§ 44a Abs. 3 Satz 1 AbgG: „Unzulässig neben dem Mandat ist die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung und sind entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.“

Die **unentgeltliche** Interessenvertretung für Dritte als Nebentätigkeit ist von der Mandatsfreiheit nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG abgedeckt und bleibt weiterhin zulässig.<sup>9</sup> Ebenfalls erlaubt bleiben gemäß § 44a Abs. 3 Satz 2 AbgG **ehrenamtliche Tätigkeiten**, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 nicht übersteigt, oder politische Ämter.“ In diesem Fall hat eine Aufwandsentschädigung keinen Bereicherungscharakter und zielt nur auf die Entschädigung bereits entstandener Kosten.<sup>10</sup>

---

7 BT-Drs. 19/28784, S. 11.

8 BT-Drs. 19/28784, S. 14.

9 BT-Drs. 19/28784, S. 11.

10 BT-Drs. 19/28784, S. 11.

In das Abgeordnetengesetz wurden in § 45 ff. die **Verhaltensregeln** für die Mitglieder des Deutschen Bundestages aufgenommen. Für berufliche Tätigkeiten vor und während der Mandatszeit ist die **Anzeigepflicht** des Abgeordneten gegenüber der Bundestagspräsidentin gemäß § 45 AbgG zu beachten; für Rechtsanwälte gilt außerdem § 46 AbgG.

Kommt ein Abgeordneter seinen Anzeigepflichten nicht nach, kann gemäß § 51 Abs. 4 AbgG ein **Ordnungsgeld** verhängt werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Abgeordnete, die ihre Mitgliedschaft missbrauchen oder gegen das gesetzliche Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte verstoßen, müssen hierdurch erzielte Einnahmen an den Bundeshaushalt abführen, § 44a Abs. 5 AbgG.<sup>11</sup>

\* \* \*

---

11 Austermann, Strengere Regeln und mehr Transparenz – Änderungen des Abgeordnetengesetzes, NVwZ 2021, S. 1081.